
Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Plan 2035 für Investitionen zur nachhaltigen Verbesserung der baulichen, technischen und digitalen Infrastruktur an allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft – Förderrichtlinie Zukunftsfähige Bildungslandschaft – Schulen in freier Trägerschaft (FR-ZB-SFT)

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung

Vom 19. Mai 2026 – VII-323-00000-2025/004-005 –

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Digitalisierung und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 1.1 Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt Zuwendungen für Investitionen zur nachhaltigen Verbesserung der baulichen, technischen und digitalen Infrastruktur an allgemein bildenden Schulen in freier Trägerschaft. Ziel des Programms ist die Verbesserung der Bildungsinfrastruktur.
- 1.2 Die Zuwendungen werden gewährt nach Maßgabe
- a) der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern zur Durchführung des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen vom 11.12.2025,
- b) dieser Verwaltungsvorschrift und
- c) der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (VV zu § 44 LHO).
- 1.3 Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 2 Gegenstand der Zuwendung**
- 2.1 Zuwendungsfähig sind insbesondere Vorhaben zur:
- a) Schaffung moderner und funktionaler Lernumgebungen,
- b) Verbesserung der Gemeinschafts- und Pausenflächen,
- c) Umgestaltung und Erweiterung von Lern- und Gemeinschaftsflächen,
- d) Steigerung der Energieeffizienz und Nachhaltigkeit von Schulgebäuden,
- e) Schaffung von Rahmenbedingungen für Inklusion und digitale Bildung,
- f) Beseitigung baulicher Mängel und Modernisierung veralteter Bildungsbauten unter Berücksichtigung der Schaffung von Strukturen zur Unterstützung moderner Pädagogik für eine zukunftsorientierte Schulentwicklung,
- g) bauliche Maßnahmen zur Umsetzung digitaler Lernkonzepte hin zu einer Kultur der Digitalität (von der Bauakustik und Beleuchtung bis zu Datennetzen und Elektroversorgung) sowie
- h) bauliche Maßnahmen zur flächendeckenden Schaffung der Voraussetzungen für digitales Lehren und Lernen.
- 2.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- a) Ausgaben für Sach- und Personalleistungen des Antragstellers,
- b) Personalausgaben als Begleit- oder Folgemaßnahme – wie etwa Weiterbildungsmaßnahmen,
- c) in Folge der Investition entstehende laufende Ausgaben, wie etwa Ausgaben für Wartung, Instandhaltung, den Betrieb, den Unterhalt und die Begleichung anderer andauernder Verpflichtungen,
- d) Ausgaben für Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- e) Ausgaben für Finanzierungsgeschäfte sowie
- f) Programmdurchführungsausgaben.
- 3 Zuwendungsempfänger**
- Zuwendungsempfänger sind Schulträger von allgemein bildenden Ersatzschulen gemäß § 116 Absatz 2 in Verbindung mit § 118 des Schulgesetzes.
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Zuwendungen werden gewährt unter der Voraussetzung, dass
- 4.1.1 die zuwendungsfähigen Ausgaben grundsätzlich mindestens 50 000 Euro betragen. Ein Unterschreiten des Mindestinvestitionsvolumens von 50 000 Euro ist förderunschädlich, wenn dies zum Zeitpunkt der Bewilligung oder des Beginns einer Maßnahme nicht vorhersehbar war.

-
- 4.1.2 der Antragsteller Eigentümer oder langfristig nutzungsberechtigter Besitzer (z. B. Mieter) der betreffenden Grundstücke und Gebäude ist oder im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens Eigentümer wird. Die Nutzungsberechtigung muss mindestens den Zeitraum der Zweckbindungsfrist im Sinne der Nummer 6.1 umfassen. Erbbauberechtigte sind Eigentümern gleichgestellt, soweit die Berechtigung im Minimum für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist besteht.
- 4.1.3 bei Baumaßnahmen Planungen zum Vorhaben bei Antragstellung bis Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vorliegen.
- 4.2 Bei der Planung und Umsetzung von geförderten Neubauten und, soweit technisch und flächenmäßig möglich, auch bei Bestandsbauten (insbesondere bezüglich der Partizipationsprozesse) sind die Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung anzuwenden. Bei der Erstellung der Planung der Baumaßnahmen an Schulen müssen das pädagogische Konzept der Einrichtung und die Gegebenheiten vor Ort berücksichtigt werden.
- 4.3 Bei Investitionen in Sportstätten ist § 7 des Sportförderungsgesetzes M-V zu beachten, insbesondere sind bei der Planung von Sportstätten die anerkannten Regeln der Technik einzuhalten und die Belange von Menschen mit Behinderungen bei der Planung von Sportstätten angemessen zu berücksichtigen.
- 4.4 Zuwendungen können nur für Vorhaben gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn mit Antragstellung wird zugelassen.
- 4.5 Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie des Landes für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvorschrift unabhängige Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nichts anderes bestimmt ist.
- 5 Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.
- 5.2 Zu den beiden Antragsstichtagen 30. Juni 2026 und 15. Januar 2028 steht jeweils ein Förderbudget in Höhe von 30 Millionen Euro zur Verfügung. Die maximale Höhe der Zuwendung beträgt grundsätzlich bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die endgültige Höhe des Fördersatzes richtet sich nach dem Gesamtvolumen der fristgerecht eingegangenen, zuwendungsfähigen Förderanträge. Übersteigt die Summe der beantragten Fördermittel das jeweils zur Verfügung stehende Förderbudget, wird der Fördersatz für alle zu bewilligenden Maßnahmen nach einheitlicher, linearer Anpassung so reduziert, dass die Gesamtfördersumme das jeweils vorgesehene Förderbudget nicht überschreitet. Die Bewilligungsbehörde setzt den endgültigen Fördersatz im Rahmen der Entscheidung nach Satz 4 fest. Ein Anspruch auf Gewährung des maximalen Fördersatzes besteht dann nicht. Für jeden zuwendungsfähigen Antrag wird jedoch eine Zuwendung im Rahmen des angepassten Fördersatzes gewährt, soweit die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung durch den Antragsteller bestätigt wird. Bei Rücknahme von Anträgen im Rahmen dieses Verfahrens erfolgt eine erneute einheitliche, lineare Anpassung des Fördersatzes für alle zu bewilligenden Maßnahmen nach Satz 4. Soweit das Förderbudget nicht voll ausgeschöpft wird, stehen die verbleibenden Mittel für die Unterstützung von Mehrausgaben bei bereits aufgenommenen Maßnahmen zur Verfügung. Darüber hinaus verbleibende Mittel erhöhen das Förderbudget für den nächsten Antragsstichtag.
- 5.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Investitionen und investitionsunterstützende Maßnahmen an allgemein bildenden Schulen, wie:
- Sanierung, Ersatz-/Neubau und Erweiterung,
 - Unterstützung der Verbindung von Grundschulen mit Regionalen Schulen oder Gesamtschulen zu einem Schulcampus,
 - Schulsportanlagen,
 - energetische Maßnahmen,
 - Maßnahmen zur Barrierefreiheit und Inklusion,
 - technische Ausstattung im Zusammenhang mit der digitalen Bildungsinfrastruktur (z. B. Hard- und Softwarekomponenten für die Netzwerkinfrastruktur, Netzwerkverkabelung, WLAN, IT-Sicherheit),
 - bauliche Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur (z. B. Gebäudeverkabelung, Elektroversorgung, informationstechnische Anlagen),
 - Schulhöfe und Außenanlagen,
 - Maßnahmen mit Bezug zur Sozialraumorientierung,
 - Schaffung/Sanierung von Mensen, um allen Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit für eine Verpflegung zu geben,
 - Ausstattung, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben erfasst wird und
 - investitionsvorbereitende, -begleitende und Folgemaßnahmen, wie Projektmanagement, Phase Null und Zehn, externe Begleitung von Partizipationsprozessen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Sachinvestition stehen und ihr finanzieller Anteil an den förderfähigen Ausgaben unter 50 Prozent liegt.
- 5.4 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für die Kostengruppe 100 bis 700 nach DIN 276 (DIN 276:2018-12 Kosten im Bauwesen des Deutschen Instituts für Normung e. V.).

	Das Planungs- und Kostendatenblatt nach Nummer 4.6.3 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen (ZBau) bildet hierfür die Grundlage.		
5.5	Ausgaben für Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure sind nur bis zur Höhe der Basis honorarsätze der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure zuwendungsfähig.		a) Beschreibung der Maßnahmen je Vorhaben, Zuordnung zu den zuwendungsfähigen Ausgaben (Nummer 5.3) sowie bei baulichen Investitionen eine Darstellung der baulichen Ausgangssituation mit Fotodokumentation,
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen		b) Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (Nummern 1.1 und 2.1),
6.1	Die Dauer der Zweckbindungsfrist beträgt abweichend von Nummer 5.3.2.6 der VV zu § 44 LHO für unbewegliche Gegenstände zehn Jahre, für bewegliche Gegenstände über 1 000 Euro fünf Jahre und unter 1 000 Euro zwei Jahre, beginnend nachdem die abschließende Auszahlung der Zuwendung erfolgt ist. Die Einhaltung der Zweckbindung gegenüber der Bewilligungsbehörde ist anhand von Verwertungsbögen jeweils nach der Hälfte der Zweckbindungsfrist und einen Monat vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nachzuweisen.		c) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme),
6.2	Mit dem Zuwendungsbescheid ist der Zuwendungsempfänger zu verpflichten,		d) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen nach Nummer 4.5 vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
6.2.1	bei der Planung und Durchführung von Investitionsmaßnahmen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen heranzuziehen und bei der Mittelverwendung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 7 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern.		e) Bestätigung des Antragstellers, dass bei der Erstellung der Planung für Baumaßnahmen an Schulen das pädagogische Konzept der Einrichtung und die Schulbauempfehlungen für öffentliche allgemein bildende Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils aktuellen Fassung berücksichtigt wurden,
6.2.2	die Förderung aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität in geeigneter und öffentlichkeitswirksamer Weise unter Nutzung der Bildwortmarke des Bundes auszuweisen. Bei Bauarbeiten hat die Kenntlichmachung zusätzlich durch Bauschilder zu erfolgen.		f) Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme im Rahmen des Vorhabens handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der baulichen, technischen und digitalen Infrastruktur an Schulen zu leisten,
6.2.3	der Bewilligungsbehörde zum 15. Juli jeden Jahres die Höhe der im kommenden Jahr und im Finanzplanzeitraum voraussichtlich benötigten Mittel zu melden.		g) Versicherung, dass Planung und Durchführung der Maßnahme unter Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen erfolgen (Nummer 6.2.1) sowie
6.2.4	den für Bildung, Finanzen oder Kommunen zuständigen Ministerien notwendige Informationen zur Umsetzung des Vorhabens sowie zur Zielerreichung im Rahmen der Erfolgskontrolle oder von Bewertungen und Evaluationen zur Verfügung zu stellen.		h) im Fall von Nummer 5.3 Buchstabe l) Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer geförderten Sachinvestition.
6.3	Neben den Prüfrechten entsprechend Nummer 5.2.7 der VV zu § 44 LHO ist im Zuwendungsbescheid auch ein Prüfrecht des Bundesrechnungshofes aufzunehmen.	7.2	Bewilligungsverfahren
7	Verfahren	7.2.1	Bewilligungsbehörde ist das für Bildung zuständige Ministerium.
7.1	Antragsverfahren	7.2.2	Die Bewilligung der Zuwendungen erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Bewilligungsbehörde.
7.1.1	Zuwendungen werden nur auf schriftlichen formgebundenen Antrag gewährt.	7.2.3	Investitionsmittel gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunalinfrastrukturgesetz – LuKIFG) müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2036 bewilligt werden.
7.1.2	Antragsstichtage sind der 30. Juni 2026 und der 15. Januar 2028.	7.3	Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
7.1.3	Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:	7.3.1	Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Erstattungsprinzip. Der Mittelanforderung ist ergänzend zu Nummer 5.3.1.1 der VV zu § 44 LHO ein Sachbericht beizulegen, aus dem der Stand des Vorhabens hervorgeht. Zusätzlich ist zur ersten Mittelanforderung ein Nachweis zur Einhaltung der Informations- und Kommunikationsverpflichtungen einzureichen (Foto Bauschild oder Ausdruck der Webseite).
		7.3.2	Die Auszahlung eines Restbetrages oder der Schlussrate in Höhe von 5 Prozent der Zuwendungssumme erfolgt

	erst nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.	7.4.3	Durch Zuwendungsbescheid sind die Zuwendungsempfänger dazu zu verpflichten, dem für Bildung zuständigen Ministerium jeweils zum Stichtag 31. Dezember eines Jahres bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises einen Sachbericht nach Nummer 7.4.2 als Zwischennachweis bis spätestens 15. Februar des Folgejahres vorzulegen.
7.3.3	Die aufzuwendenden Mittel für Vorhaben, für die im Rahmen des MV-Plans 2035 eine Zuwendung bewilligt worden ist, müssen spätestens bis zum 30. Oktober 2037 angefordert und abgerechnet worden sein. Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass die Mittelanforderungen für geförderte Baumaßnahmen durch eine fachkundige Bauüberwachung (z. B. des bauleitenden Architekten) fachtechnisch zu bestätigen sind.	7.4.4	Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass der Verwendungsnachweis für geförderte Baumaßnahmen durch eine fachkundige Bauüberwachung (z. B. des bauleitenden Architekten) fachtechnisch zu bestätigen ist.
7.4	Verwendungsnachweisverfahren	7.5	Zu beachtende Vorschriften
7.4.1	Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass abweichend zu Nummer 5.3.6.1 der VV zu § 44 LHO die Verwendung der Zuwendung gegenüber der Bewilligungsbehörde mit der letzten Mittelanforderung nachzuweisen ist (Verwendungsnachweis).	7.5.1	Bei Investitionen, die öffentlich zugängliche bauliche Anlagen betreffen, sind die einschlägigen Rechtsvorschriften im Hinblick auf barrierefreies Bauen, insbesondere § 50 der Landesbauordnung sowie § 8 des Landesbehindertengleichstellungsgesetzes zu beachten.
7.4.2	Durch den Zuwendungsbescheid ist zu bestimmen, dass ergänzend zu Nummer 5.3.6.3 der VV zu § 44 LHO der Sachbericht insbesondere folgende Angaben enthalten muss:	7.5.2	Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, sowie das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.
	a) eine Angabe zum Träger,	7.6	Formulare zu den Nummern 7.1, 7.3 und 7.4 werden auf den Webseiten der Bewilligungsbehörde gesondert veröffentlicht.
	b) eine Angabe über den Ort der Durchführung der Maßnahme,	8	Außerkräftreten
	c) eine Angabe über den Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns und des Maßnahmenendes,		Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2038 außer Kraft.
	d) eine Kurzbeschreibung über den Inhalt der Maßnahme,	9	Inkräfttreten
	e) eine Zuordnung zu einem Infrastrukturbereich gemäß § 3 Absatz 1 LuKIFG bzw. zu einem Auffangförderbereich,		Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
	f) Angaben zum Investitionsvolumen, zu den Finanzbeiträgen Dritter, zu den förderfähigen Ausgaben und zur Höhe der verwendeten Bundesmittel nach LuKIFG sowie sonstiger Bundesmittel (jeweils gesondert), als Teil des zahlenmäßigen Nachweises,		
	g) die durchgeführten Maßnahmen zur Publizität.		